

Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

für Anhalt und Thüringen. Jahrgang 196.

Erste Ausgabe

Mittwoch, 18. Februar 1903.

Verlagsgesellschaft für die Provinz Sachsen in Halle a. S. Druckerei: Druckerei der Provinz Sachsen in Halle a. S.

Ein bedauernder Stand.

Den Reichstag soll noch in seiner jetzigen Zusammensetzung die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz beschließen, durch welche man den Terrorismus der Sozialdemokratie zu brechen hofft. Das ist eine große und löbliche Aufgabe, und die Regierung wird in ihrer Gesandtheit haben, eine ernsthafte Probe ihrer Bereitwilligkeit zur Bekämpfung der Sozialdemokratie zu geben, die sie in der Form der antinationalen Wirtschaftspolitischen Maßnahmen genommen hat, die wahrlich nicht zur Bekämpfung, sondern vielmehr zur großen Stärkung der Sozialdemokratie führen.

Wenn es irgend ein Gebiet gibt, auf dem der Terrorismus einerseits in seiner ganzen Unerträglichkeit hervorgetreten ist und andererseits mit einem Schlage verdrängt werden könnte, so ist dies das Krankenversicherungswesen. Die Regierung brauchte nur mit einer wirklich entscheidenden Vorlage hervortreten, und sie würde der freudigen Zustimmung aller bürgerlichen Parteien bis hin zu den Reihen des Freirechts hinein sicher sein. Die soziale Gesetzgebung des Deutschen Reiches, die von den Sozialdemokraten ebenso freudig begrüßt wird, wie sie mit Recht die Bevölkerung des Auslandes findet, ist wahrlich nicht dazu noch allen Kaiser Wilhelm, dem Fürsten Bismarck und der überaus weisheitlichen des deutschen Volkes, der politischen Organisation der Vaterlandskrieger und antimonarchischen Sozialdemokratie zu werden, wie die Krankenversicherung das tatsächlich geworden sind. Bei der freien Organisation, welche man diesen Klassen im Gesetz überlassen hatte im Vertrauen auf das Wohlwollen der Arbeiterklasse, ist es dahin gekommen, daß diese sich vollständig als Organisation der „Arbeiterpartei“ fühlen, was hier wie so oft nur verblühter Ausdruck für die Sozialdemokratie ist. Die Verhältnisse der Sozialdemokratie in diesen Kreisen sind nicht nur gegenüber der Nichtmitgliedschaft der Partei, sondern tritt, wie bekannt, insbesondere hervor gegenüber den Ärzten, deren Tätigkeit so hoch angesehen und autoritative Stellung durch die übertriebene Behauptung geradezu zu der eines wissenschaftlichen Proletariats herabgedrückt wird. Das soziale Milieu, sowie die Lebensbedingungen ihres Standes haben infolge dieser Zustände einen Tiefstand erreicht, der geradezu nach geistlicher Abhilfe schreit. Die Ärzte sind den Klassenverhältnissen gegenüber als Unwürdige angesehen, und ihre Qualifikation als Klassenverhältnisse der Klassen verfallen. Die sozialdemokratischen Vorstände der Klassen verlangen sich selten die Ärzte ihre Abhängigkeit durch überhebendes Wesen und ungeschickte Redensarten fühlen zu lassen und machen die „fittliche Qualifikation“ der Bewerber in erster Linie abhängig von deren Gesinnungsmäßigkeit und Zugehörigkeit zur Arbeiterpartei. Dies führt im Zusammenhang mit dem Eindringen immer größerer Massen von solchen Medizinern, die unbenutzt und aus der medizinischen Gesellschaftslehre der Bevölkerung herabgefallen sind und sich lediglich als „Arbeiterpartei“ halten, zu dem ärztlichen Beruf geworden haben, in dem ärztlichen Stand zu dessen vollständiger Revolutionierung.

Der Deutsche Arbeiter hat sich daher genötigt gesehen, gegen solche Verwahrlosung wissenschaftlich gebildeter Männer durch sozialdemokratische Klassenverhältnisse ernsthafte Bemerkungen einzulegen. Zur Sicherung der Ärzte gegen solche Willkür hat man das Zentrum der freien Ärztenwahl empfohlen. Danach sind bestmögliche Bedingungen für die Zulassung zur Klassenpraxis festzusetzen und jeder Arzt, der diese Bedingungen erfüllt, muß zugelassen werden. Auch das Recht genommen, den Arzt ihres Vertrauens selbst zu wählen. Bei dem Terrorismus, den die Sozialdemokratie übt, würde freilich doch immerhin hiermit viel gewonnen sein.

Eine weitere Schwierigkeit bereitet die Honorarfrage. Der Satz für die Eingeliegten des Klassenarztes ist auf einen Tiefstand herabgedrückt, der geradezu menschenunwürdig erscheint. Beispielsweise behandeln die Gemeinde-Kassenärzte, die fünfzig weite Differenzen mit dem vorigen Vorstand der Klasse ihre Tätigkeit einstellt haben. Die Mittelglieder, welche nach dem Satze von 1890 Wfl. jährlich auf den Kopf. Das so erzielte Gesamthonorar wurde unter die einzelnen Ärzte verteilt und betrug durchschnittlich nur die Hälfte der Arzeneuten, und davon sollten noch dazu nach den Wünschen des sozialdemokratischen Vorstandes die Ärzte sich fünfzig einen weiteren Abzug zu Gunsten eines antijohannischen Naturarztes gefallen lassen. Wir glauben nicht, daß bei der jetzigen Stellung der Krankenkassen hier eine der Willigkeit entsprechende Festsetzung der Honorare möglich sein wird. Die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz hat aber auch nicht einmal den Versuch gemacht, diese berechtigten Forderungen der Ärzte Rechnung zu tragen, ebensowenig wie sie im Punkte der freien Ärztenwahl den Wünschen des ärztlichen Berufsstandes entgegenkommt.

Interessanter Gradens ist der ganze Versuch, durch die vorliegende Novelle das Uebel anzuerkennen, ein unzulängliches. Man will den Pels wachen, ohne ihn noch zu machen. Wenn man die Klassen der Diktatur der Sozialdemokraten entgegenwärt, so muß man sich Selbstverwaltung brechen, mögen dabei auch ein paar Phantome in die Brüche gehen. Man schreibe die Klassen an die Gemeindevorstellungen an und die ganze Volkswirtschaft hätte ein Ende!

„Antiquier“.

Eine Unterredung mit dem Herrn Speck v. Sternburg hatte der New-Yorker Korrespondent des freimüthigen „Verl. Tagbl.“ in Gegenwart noch einiger Vertreter der angloamerikanischen Presse. Der deutsche Geschäftsführer in Amerika führte hierbei u. a. folgendes aus: Vor allen Dingen laie ich zu betonen, daß ich herzlichst willkommen die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten zu befestigen und die Mißverständnisse zu beseitigen, die sich leider neuerdings wieder geltend machten. Ich kann nicht nachdrücklich genug betonen, daß ich die Scheidung der Monroe-Doktrin in zwei Teile, nämlich die der Vereinigten Staaten und der Kaiser und Präsident Roosevelt bezieht, zwischen dem Kaiser und Präsident Roosevelt bezieht, und daß die Unterredung, Deutschland sollte Kolonialbesitz in Südamerika erwerben oder sich nicht lediglich auf die westlichen Hemisphären beschränken, genau soviel hat, als wenn irgend welche, Deutsche würde auf dem Nord-Amerikaner eine in Schärfe der Absicht will den Westländern erhalten und betradet die Monroe-Doktrin als ein wesentliches Mittel, ernsthafte Störungen derselben an der westlichen Hemisphäre ausgeschlossen zu sehen. In diesem Sinne hoffe ich recht bald schon in der Lage zu sein, dem amerikanischen Bundes zu entsprechen, was die amerikanische Frage freundschaftlich so schnell wie möglich ihren Abhluß finden soll. Es ist meine ernste Überzeugung, daß ich alle Gesandten in Washington nicht nur meinen eigenen Lande, sondern auch dem Lande, bei dem ich akkreditiert bin, zu dienen habe. Demnach will ich versuchen, die Beziehungen zwischen den beiden Ländern so herzlich wie möglich zu gestalten, daß ich alle Welt darüber wundern soll, und daß alle beneidlichen zu können, vor allem gegen die Americas Interessen auch die meinen sind, daß Freundschaft kein leeres Wort ist. Es hat mich ein „Edo's Futaba“ durch den Generalstab in Washington, allein er erklärt sich zu Gunsten daraus, daß der Kaiser dort durchaus einen Vertreter von u. a. ausgeprochen amerikanischen politischen Bestimmungen haben wollte, wie ich hier mit meinen langjährigen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten und durch den Besuch mit Präsident Roosevelt, den übrigen lebenden Staatsmännern wie mit dem amerikanischen Volke erworben habe. Dem amerikanischen Willen ist die vorübergehende Beziehung in Deutschland, amerikanisch in bezug auf den Staat und seine Regierung, wenn überhaupt über die Americas schlecht unterrichtet Personen sich gegenseitig geküßert haben, so muß ganz entschieden betont werden, daß diese Stimmen nicht als die echten Repräsentanten der öffentlichen Meinung gelten dürfen. Ich ist bereit, die Nachfolge des feinen „Schmidts“ wegen beurlaubten Vorstehers u. a. zu sein, wenn ich nicht will. Nur selbst kam ich darüber sagen, daß das angloamerikanische Verhältnis für die Nachfolge, meine amerikanische Gesandten, in Washington eine solche Förderung nicht im Wege stehen würde. Die entgegengetretene Regel, die die „Wirtschaft“ bezieht, ist, wie ich verstanden kam, ein sehr wichtiger Punkt. Im Gegenteil hoffe ich, daß die gesellschaftlichen Beziehungen meiner Gemahlin die Mission, die ich in diesem Lande erfüllen soll, einheimischen erleichtern und der persönlichen Verbindung mit den einflussreichsten Personen in Washington durchaus förderlich sein werden. Ich werde den ersten, entscheidenden Bemerkungen des Präsidenten Roosevelt, dem ich ich schon vor Jahren voranschickte, daß ich ihm noch als Staatsüberhaupt in Weisen nahe begeben würde. Diese Vorhergabe hätte ich darauf, daß ich in dem jungen „Hindenburg“ und höheren Unternehmern, die ich ich nicht will, freilich bis jetzt jeden Tag in Jahre jenseits unter Beobachtung. Auch sonst ist die ich oft bemerke Ähnlichkeit im Wesen dieser beiden ungewöhnlichen Männer eine außerordentliche, wie ich auf Grund meiner eigenen langjährigen Beobachtungen nur vollumfänglich bestätigen kann.

Die „Hall. Jg.“ hat schon vor einigen Wochen ihrem lesbarsten Befanden über das Auftreten des Herrn Speck v. Sternburg in Washington Ausdruck gegeben. Die obigen Meinungen des gegenwärtigen Vertreters in Nordamerika beweisen, wie Recht wir mit unseren Verbindungen wegen der Qualifikation dieses Herrn hatten. Die „Tsch. Tageszt.“ trifft den Nagel auf den Kopf, wenn sie in blühender Sprache schreibt:

Antiquier ist also der Standpunkt, den Fürst Bismarck in den auswärtigen Beziehungen einnahm. Ansohn antiquier — schon längst Antiquier ist kein Grund, das man politische Freundschafften nicht wirtschaftliche Geheime erlaufen könne, daß erliche überaus feinen Wert haben, wenn sie nicht an die eigenen Interessen des unvorstelligen Staates wegen. Antiquier ist die Einsicht, daß man sich solche Freundschafften nicht durch übertriebene Lebenswürdigkeit erzieht, sondern nur durch ein ruhiges, selbstbewusstes, die Interessen des eigenen Landes streng wahrendes Auftreten. Antiquier ist die Einsicht, daß nicht die Demer der Vorläufer selbst allein durch das Gewicht der Macht, die sie vertreten, die Interessen ihres Landes wirksam zu fördern vermögen. Das alles ist längst veraltet — wir wissen es, wir sind daher durch die Antiquier dieser Aufgabe gar nicht mehr interessiert worden. Ein ganz neuer Stand der Diplomatie eröffnet aber Herr Speck von Sternburg mit der Ausdeutung seines Zeitwortes, daß er als Vorkämpfer nicht nur seinem eigenen Lande, sondern auch dem Lande, bei dem er akkreditiert ist, zu dienen habe, daß Americas Interessen auch die eigenen seien. Antiquier ist die Einsicht, daß man sich solche Freundschafften nicht durch übertriebene Lebenswürdigkeit erzieht, sondern nur durch ein ruhiges, selbstbewusstes, die Interessen des eigenen Landes streng wahrendes Auftreten. Antiquier ist die Einsicht, daß nicht die Demer der Vorläufer selbst allein durch das Gewicht der Macht, die sie vertreten, die Interessen ihres Landes wirksam zu fördern vermögen. Das alles ist längst veraltet — wir wissen es, wir sind daher durch die Antiquier dieser Aufgabe gar nicht mehr interessiert worden. Ein ganz neuer Stand der Diplomatie eröffnet aber Herr Speck von Sternburg mit der Ausdeutung seines Zeitwortes, daß er als Vorkämpfer nicht nur seinem eigenen Lande, sondern auch dem Lande, bei dem er akkreditiert ist, zu dienen habe, daß Americas Interessen auch die eigenen seien. Antiquier ist die Einsicht, daß man sich solche Freundschafften nicht durch übertriebene Lebenswürdigkeit erzieht, sondern nur durch ein ruhiges, selbstbewusstes, die Interessen des eigenen Landes streng wahrendes Auftreten. Antiquier ist die Einsicht, daß nicht die Demer der Vorläufer selbst allein durch das Gewicht der Macht, die sie vertreten, die Interessen ihres Landes wirksam zu fördern vermögen. Das alles ist längst veraltet — wir wissen es, wir sind daher durch die Antiquier dieser Aufgabe gar nicht mehr interessiert worden. Ein ganz neuer Stand der Diplomatie eröffnet aber Herr Speck von Sternburg mit der Ausdeutung seines Zeitwortes, daß er als Vorkämpfer nicht nur seinem eigenen Lande, sondern auch dem Lande, bei dem er akkreditiert ist, zu dienen habe, daß Americas Interessen auch die eigenen seien.

Deutsches Reich.

Halle, den 17. Februar.

* Venezuela. Wie wir aus Berlin von untermittelter Seite erfahren, ist es nicht unmöglich, daß die bisher noch nicht erledigten Forderungen der Mächte von Venezuela ohne das Haager Schiedsgericht erfüllt werden. Den Amerikanern, namentlich Herrn Bowen, muß es naturgemäß daran liegen, daß der ganze Streit in Amerika selbst gelöst wird. Das würde der Monroe-Doktrin auf amerikanischer Auffassung entsprechen. Man hält es daher in den Berliner politischen Kreisen nicht für ausgeschlossen, daß die Amerikaner in diesem Sinne auf Venezuela einen Druck ausüben. In ausländischen Blättern wird es vielfach so dargestellt, als ob Deutschland eine Niederlage erlitten habe, weil nur ein Teil seiner Forderungen erfüllt, ein Teil aber an das Haager Schiedsgericht überwiesen wäre. Diese Argumentation ist falsch. Deutschland hat beauftragt für die Erledigung der in Washington nicht ausgeglichenen Forderungen aus eigener Initiative das Schiedsgericht im Haag selbst vorgeschlagen, und man kann doch nicht folgern, daß eine Regierung eine Niederlage dadurch erleidet, daß ihr eigener Vorschlag angenommen wird. Kommt es zu Verhandlung einiger Punkte im Haag, so würde das also seinen Erfolg gegenüber unserer Regierung bedeuten, um so weniger, als die in dem deutschen Ultimatum aufgestellten Forderungen in dem Washingtoner Protokoll voll bekräftigt sind. — Forderungen, deren Erfüllung Castro früher in nahezu beliebiger Weise verweigert hatte. Durch die Verhandlung des Restes unserer Forderungen vor dem Haager Schiedsgericht würde ihre Erfüllung nur etwas verzögert werden.

Das Reformprogramm für Madocaten. Das von Ausland und Vorkämpfer aufgestellte Reformprogramm für Madocaten wird, wie wir aus guter Berliner Quelle hören, auf diesem Dienstag den europäischen Mächten mitgeteilt werden. Der Berliner Regierung ist das Programm schon längere Zeit bekannt. Es enthält keine Forderungen politischer Natur. Das Gebiet Madocaten bleibt unberührt, Madocaten als türkische Provinz unangehört. Das Programm betrifft lediglich Fragen der Verwaltung. Zu Gunsten der dort wohnenden Christen soll eine Verwaltung eingeführt werden, die sich der in den europäischen Kulturkreisen nähert.

* Karlsruhe und Berlin. Ueber die von uns mit Karlsruhe wiedergegebenen Gerüchte, über eine Vermählung zwischen den Höfen in Berlin und in Karlsruhe haben wir am möglichen Stelle in Berlin Erfindungen eingegeben. Darnach können wir verkünden, daß jene Gerüchte völlig unbegründet sind. Die ihnen zu Grunde liegenden Tatsachen beschränken sich auf folgende beiden Punkte: Während der Verhandlungen über den Zolltarif hatte der bödische Vertreter einen erhofften Schutz für die Badischen

Industrie verlangt, der aber nicht genährt werden konnte. Dies war zu einer Zeit, wo der Volkstakt noch in der Skommission war. In den weiteren Stadien der Verhandlungen, vor allem im Plenum des Reichstages, hat sich Baden in allen Positionen durchaus im Einklang mit den übrigen Regierungen befunden. Der andere Grund hängt damit zusammen, daß der Großherzog von Baden nicht zum kommandierenden General des badiischen Korps ernannt worden ist. Man hat sich indes in Baden damit abgefunden, weil man sicher ist, daß der Großherzog das Korps früher oder später doch erhalten wird und weil man im Hinblick auf das hohe Alter des Großherzogs einsehlich, daß es im Interesse des Landes liegt, wenn dem Kronprinzen Gelegenheit gegeben ist, sich auf seinen Beruf als Herrscher vorzubereiten. Daß von einer Vertimmung zwischen den beiden Höfen nicht die Rede sein kann, beweist die Anwesenheit des Prinzen und der Prinzessin May von Baden bei der Geburtstagsfeier des Kaisers in Berlin und die herliche Aufnahme, die das Paar in Berlin erfahren hat.

*** Falls das Kaiserthum des Herrn v. Bitter genehmigt wird, ist die eben erwähnte wichtige Frage zu entscheiden, wenn nun das Votum der Reichstagsmitglieder zu Gunsten von verfaßte, Graf v. Bismarck selbst hat auf den Entwurf seiner früheren Tätigkeit zurückzuführen. Aber erstens ist der Staatsrechtler des Innern wegen der Doppelverträge noch nicht abstimmbare, zweitens dürfte nach der ungenügenden Arbeit, welche er besonders in den letzten Jahren geleistet, das bismarckische Amt in Baden, das volles Einsehen einer tüchtigen Person, bei der diplomatische doch langjährige Berufstätigkeit verlangt, ihm kaum den wünschenswerten Erholungslohn bieten. — Tücher dem Grafen v. Bismarck sind in erster Linie der gewandrigste Regierungsrath in Potsdam, v. Wolke, als Nachfolger des Herrn v. Bitter genehmigt. In vielen Kreisen nennt man, wie das „B. Z.“ schreibt, als Nachfolger auch den jetzigen Chef der Reichsanstalt Konrad von Heßler in Kiel, einflussreich, auch die Ankunft des Prinzen und der Prinzessin Heinrich XXX. Neuf, Staatsrechtler und einziger Tochter des erzbischoflichen Bistums, wird demnach dort erwartet. In Betrachtung anderer Kandidaten werden Herr v. Bismarck von Heßler nicht Gemahlin dem Silber-Steinwarte die Günstigste des kaiserlichen Bistums übermitteln unter gleichzeitiger Uebertragung der kaiserlichen Geschäfte.**

*** Aus der Armee.** Wie der „Mittler“ behauptet, soll der Gouverneur von Weh, General v. Söcker, an Stelle Herrschars v. Wittenfels kommandierender General des 15. Armeekorps werden. Befähigungsbefehl abzugeben. Der Befehl wurde aus Hannover nach dem Kommando des Kommandanten der Kavallerie-Regimenten in Gegenwart des Kaisers und anderer Reichsmitglieder auf dem Truppenübungsplatz M. u. S. e. stattfinden und dabei mehrere Kavallerie-Regimenten verschiedener Armeekorps zusammengezogen.

*** Aus dem diplomatischen Dienste.** Zum Nachfolger des bisherigen deutschen Gesandten in Belgien, Baron v. Bismarck, wird Herr v. Bismarck ernannt. In dem Gesandten in Belgien, Herr v. Bismarck, wird Herr v. Bismarck ernannt. In dem Gesandten in Belgien, Herr v. Bismarck, wird Herr v. Bismarck ernannt.

*** Der zum Landeshaushaltmann der Rheinprovinz ernannte Regierungsrath Dr. v. Bismarck** ist im Jahre 1855 zu Baden geboren, trat 1877 als Referent beim Oberlandesgericht zu Köln in den Staatsdienst, wurde 1883 Minister, seitdem im Jahre 1884 aus dem Justizministerium als Regierungsrath und Justizrat der Regierung in Xier beauftragt zu werden. Nach einigen Jahren wurde er Landrat des Kreises Saarlouis, aus welcher Stellung er 1890 als Vortragender Rat in die I. Abteilung (für politische Angelegenheiten) des Justizministeriums versetzt wurde. Im Jahre 1900 für den zum Unterstaatssekretär ernannten Geheimrat Weber vertritt- und verwaltungsmäßig

Wichtiges des Senats der Akademie der Künste. Seine Ernennung zum Regierungspräsidenten in Ansbach erfolgte vor etwa zwei Jahren. Dr. v. Bismarck ist mit einer Tochter des früheren Reichspräsidenten von Köln und späteren Ober-Regierungsrats in Xier, v. Bismarck, verheiratet und gehört der katholischen Konfession an.

*** Graf v. Bismarck und die Gewerkschaften.** Es hatte allgemein Verbreitung, als im vorigen Jahre an dem Stuttgarter Gewerkschaftskongress offizielle Vertreter des Reichsamts des Innern und der Württembergischen Staatsregierung teilnahmen. Wie es nun scheint, ist in diesem Vorgange nicht ein vereinzelt Zugeständnis an die Gewerkschaften, sondern eine grundsätzliche Anerkennung derselben seitens der Regierung zu erblicken. Als einzige Bedingung für die Teilnahme von Regierungskommissaren an sozialdemokratischen Arbeiterversammlungen hat Graf v. Bismarck diejenige aufgestellt, daß die Aufschmäkung des Sitzungslokales das monarchische Gefühl nicht verletze. Aber auch bei dieser ausschließlichen Bewertung der Menschlichkeit scheint man mit großer Milde verfahren zu wollen; da in Stuttgart die Wüsten von Marx und Lassalle, die großen Vorkämpfer der republikanischen Sozialdemokratie, aufgestellt und revolutionäre Embleme der Gewerkschaften aufgehängt und als das monarchische Gefühl der Regierungskommission nicht verlegend angesehen wurden.

Die Anerkennung der Gewerkschaften durch die Regierung ist aber gleichbedeutend mit der Anerkennung der Sozialdemokratie, denn gerade auf dem Stuttgarter Kongress war es, daß der Vortrageer erklärte: „Es herrsche Ueberzeugung darüber, daß keine Trennung zwischen Gewerkschaften und Sozialdemokraten stattfinden könne, daß beide zusammengehören und sich ergänzen müssen.“ Angesichts einer solchen Stellungnahme des Grafen v. Bismarck, bei dem seit seiner Vereinerlichung die Rücksicht auf die öffentliche Meinung ein so wichtiges Element der Meinungsbildung geworden haben muß, ist zu erwarten, daß die Sozialdemokratie als Staatsgefährlich zu bekämpfen und noch schwerer für die Ehrenhaftigkeit und Volkverwaltung, ihr Verbot an die Beamten, sich an der sozialdemokratischen Gewerkschaftsbewegung zu beteiligen, aufrecht zu erhalten. Wo bleibt da die „Homogenität“ der Regierung?

*** Die alten Klagen über die Unfähigkeit der Reichstagsmitglieder** werden wieder die Wälder aller Parteien. Es sieht allerdings auch im Reichsparlament unangenehm traurig aus. In den meisten Fällen sind mehr Regierungsrath als Abgeordnete anwesend. Präsidium und Schriftführer auf ihren Plätzen, ein Redner hundlanges Schwätzchen zwei Dutzend Abgeordnete im Saale, die sich meist mit allen möglichen anderen Dingen als mit Äußerungen beschäftigen; das nennt man Staatsberatung! Verdenken kann man es ja den Abgeordneten nicht, wenn sie sich durch Abwesenheit vor Rangemilde schützen; aber außer der durch ihr Mandat freiwillig übernommene Pflicht dem Lande gegenüber, haben doch die Volkserwählten auch noch die Pflicht der Rücksichtnahme auf ihre Abgeordneten. Unter der Verpflichtung der Reichstagsmitglieder die Angelegenheiten des Reiches zu beschließen, so könnte der Reichstag abgesetzt werden und es würde für positive Arbeit Zeit gewonnen. Wie die Dinge heute liegen, dient der Reichstag nur der Sozialdemokratie als Uebungsplatz für unbeholfene Redner. Jetzt, kurz vor den Wahlen, sollten sich doch wenigstens die jenseitigen Abgeordneten, die aus neuem sich um ein Mandat zu bewerben beabsichtigen, regelmäßig im Saale zeigen.

*** Die sozialpolitischen Klauenereien im Reichstage** dauern fort. So löschte und langweilige Reden sind wohl selten in einem Parlament gehalten worden, wie man sie jetzt von den Sozialdemokraten zu hören bekommt. Die „Genossen“ scheinen der Meinung zu sein, daß die Summe der Rede darin besteht, fluchendlang hintereinander über alles mögliche zu schwätzen. Aber nichts beweist die Tatsache, daß der Reichstag mit dem Massenintritt der Sozialdemokraten auf ein

höherer tiefes Niveau gekommen ist, so deutlich, wie das ungeschickliche Auftreten von Zimmermann. Man wird sich das Verdachts nicht erwehren können, daß die sozialdemokratische Fraktion seit dem Vorkommen solcher Redner die Bekämpfung der Sozialdemokratie darauf, daß sie durch Hinauszuhaltung des Reichstages die bürgerlichen Parteien vom Reichstagsgeschäft in die Abwesenheit abhalten. Wie sehr sich die Sozialdemokratie durch die Reden der Sozialdemokraten im Reichstagsgeschäft durch die Reichstagsmitglieder wird sich entziehen müssen, solchen Klauenereien gegenüber ein Regel durchzuführen.

*** Aus dem Reichstagsgeschäft.** Der Reichstagsabgeordnete Kommerzienrat Leineweber (nl) hat die Kandidatur für den Wahlkreis Weimars-Bismarcks angenommen. — Im Wahlkreis Frankfurt a. M. v. Bismarck werden sich zur Reichstagswahl voraussichtlich zwei Kandidaten der Reichstagsmitglieder gegenüberstellen, nämlich der bisherige, der Reichstagsabgeordnete Herr v. Bismarck und der konservative Kammerherr Herr v. Bismarck.

*** Zur Reichstagswahl im Königreich Sachsen** wird der „Magd.“ geschrieben: Die Verhandlungen über das Wahlrecht für die Reichstagswahl in Sachsen sind noch nicht eingeleitet. Wie bei der letzten Sitzung des deutsch-polnischen Reichstags mitgeteilt wurde, sei eine vollständige Einigung zwischen den Reformern, dem Bund der Landwirte und den Konservativen erzielt; mit den Nationalliberalen habe man sich über einige Punkte, namentlich den Wahlkreis, noch nicht einigen können. Die Verhandlungen über das Wahlrecht für die Reichstagswahl sind im Reichstagsparlament in der Reichstagswahlkommission der Reichstagsmitglieder zwischen den Reformern, dem Bund der Landwirte und den Konservativen erzielt; mit den Nationalliberalen habe man sich über einige Punkte, namentlich den Wahlkreis, noch nicht einigen können. Die Verhandlungen über das Wahlrecht für die Reichstagswahl sind im Reichstagsparlament in der Reichstagswahlkommission der Reichstagsmitglieder zwischen den Reformern, dem Bund der Landwirte und den Konservativen erzielt; mit den Nationalliberalen habe man sich über einige Punkte, namentlich den Wahlkreis, noch nicht einigen können.

*** Die beringte Begnadigung.** Am Reichstage ist eine Zeit die Ende 1902 umlaufende Denkschrift über die Anwendung der in den deutschen Staaten für die beringte Begnadigung geltenden Vorschriften befragt worden. Die gleichmäßige Anwendung der beringten Strafausschüsse herbeizuführen, sind unter Vermittlung des Reichsjustizamts zwischen den Regierungen derjenigen Bundesstaaten, in welchen Vorschriften über den beringten Strafausschluß bestehen, folgende Grundzüge vereinbart worden: 1. Von dem beringten Strafausschluß soll ausgeschlossen sein die Strafen für Verbrechen, die nicht vollendet hatten. 2. Gegenüber Verbrechen, die früher bereits zu Freiheitsstrafe verurteilt sind und die Strafe ganz oder teilweise erfüllt haben, soll der beringte Strafausschluß nur in besonderen Fällen Platz greifen. 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 1900/1902 um 80 Proz. Für die zu Satz 3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Grundzüge des beringten Strafausschlusses nicht grundsätzlich auslösen. 4. Über die Bewilligung des beringten Strafausschlusses ist eine Berufung des erlernenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Freiheitsstrafe, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren bestehen, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre beschränkt werden. 6. Die erlernenden Grundzüge sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung zu setzen. Tabellen geben Auskunft über die Anwendung des beringten Strafausschlusses gemacht, welche im Jahre 1902 und die erhaltene erhaltene Fälle. Die Verhältnisse der erhaltene Strafausschlüsse betragen für alle Bundesstaaten zusammengekommen 75,2 Proz. Die erhaltene Fälle hielten sich in den drei Jahren 19

